OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606506/7/JS

Datum:
Linz, 27. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des A P, vertreten durch x, vom 5.2.2024 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 9.1.2024, GZ: BHRI/923120026337/23, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Nach einer polizeilichen Anzeige warf die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck dem Beschwerdeführer mit Strafverfügung vom 26.6.2023 eine Übertretung des § 20 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) wie folgt vorgeworfen:

„[...]
Datum/Zeit: 24.06.2023, 19:35 Uhr
Ort: E, L509 Str.km 23,395, Standort d. Messbeamten bei StrKM 23,220 - Messung auf 175m, Richtung R
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)
Sie haben die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 44 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.
[...]
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt: § 20 Abs. 2 StVO
[...]“

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 99 Abs. 2e StVO eine Geldstrafe von 430 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage 2 Stunden) verhängt.

1.2. Der Beschwerdeführer erhob mit Schreiben vom 3.7.2023 Einspruch gegen die Strafverfügung. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck trat in der Folge den Verwaltungsstrafakt zur Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 29a Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) an die Bezirkshauptmannschaft Ried als zuständige Wohnsitzbehörde (in der Folge: belangte Behörde) ab.

1.3. Im Rahmen des ordentlichen Ermittlungsverfahrens erließ die belangte Behörde eine weitere (inhaltsgleiche) Strafverfügung vom 18.9.2023 gegen den Beschwerdeführer:

1.3.1. Die elektronisch erstellte Strafverfügung weist in ihrem Kopf die belangte Behörde als Bescheid erlassende Verwaltungsstrafbehörde sowie den Beschwerdeführer (zu Handen seines Rechtsvertreters) als beschuldigten Bescheidadressaten aus. Im Rahmen ihrer Rechtsmittelbelehrung verweist sie ausdrücklich auf die Möglichkeit der Erhebung eines Einspruchs.

1.3.2. Die Strafverfügung wurde von der im Kopf und in der Fertigungsklausel („Für die Bezirkshauptfrau:“) namentlich genannten zuständigen Sachbearbeiterin der belangten Behörde am 18.9.2023 um 13:14:36 Uhr elektronisch genehmigt und – versehen mit einer Amtssignatur - um 13:16:48 Uhr an den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers versandt.

1.4. Gegen die am 21.9.2023 zugestellte Strafverfügung der belangten Behörde wurde vom Beschwerdeführer kein Einspruch erhoben, da seinem Rechtsvertreter

am 22.9.2023 von der belangten Behörde telefonisch mitgeteilt wurde, dass die Strafverfügung nur irrtümlich versandt worden und als nichtig anzusehen sei.
1.5. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 9.1.2024 wiederholte die belangte Behörde – inhaltsgleich der beiden Strafverfügungen – den Vorwurf der Übertretung der StVO und verhängte erneut gemäß § 99 Abs. 2e StVO eine Geldstrafe von 430 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage 2 Stunden) über den Beschwerdeführer. Dagegen erhob der Beschwerdeführer die verfahrensgegenständliche Beschwerde vom 5.2.2024, da – zusammengefasst – das gegenständliche Ortsgebiet für den Beschwerdeführer nicht erkennbar gewesen sei.

2. Beweiswürdigung:
2.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie in die übereinstimmenden Stellungnahmen der beiden Parteien im Rahmen des Parteiengehörs. Die Feststellungen gründen zwanglos auf den erwähnten Urkunden (zu den Punkten 1.1. bis 1.3. und 1.5.) und den beiden Stellungnahmen (zu Punkt 1.4.).
2.2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis vom 9.1.2024 aus rechtlichen Erwägungen (vgl. Punkt 3.) aufzuheben ist.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
3.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden.
3.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des VStG lauten:
„[...]
4. Abschnitt: Abgekürztes Verfahren
Strafverfügung
§ 47. (1) Wenn von einem Gericht, einer Verwaltungsbehörde, einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder einem militärischen Organ im Wachdienst auf Grund eigener dienstlicher Wahrnehmung oder eines vor ihnen abgelegten Geständnisses eine Verwaltungsübertretung angezeigt oder wenn das strafbare Verhalten auf Grund von Verkehrsüberwachung mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen festgestellt wird, dann kann die Behörde ohne weiteres Verfahren durch Strafverfügung eine Geldstrafe bis zu 600 Euro festsetzen. In der Strafverfügung kann auch auf den Verfall beschlagnahmter Sachen oder ihres Erlöses erkannt werden, wenn der Wert der beschlagnahmten Sachen 200 Euro nicht übersteigt.
[...]
§ 48. In der Strafverfügung müssen angegeben sein:

1. die Behörde, die die Strafverfügung erläßt;
2. der Vorname und der Familienname sowie der Wohnort des Beschuldigten;
3. die Tat, die als erwiesen angenommen ist, ferner die Zeit und der Ort ihrer Begehung;
4. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
5. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
6. allenfalls der Ausspruch über die vom Beschuldigten zu ersetzenden Kosten (§ 64 Abs. 3);
7. die Belehrung über den Einspruch (§ 49).

§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.
(2) Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht und nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung im Sinne des § 40. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft. In dem auf Grund des Einspruches ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der Strafverfügung.
(3) Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird, ist die Strafverfügung zu vollstrecken.
[...]“

3.3. Zur Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 26.6.2023:

Diese Strafverfügung trat durch den fristgerechten Einspruch des Beschwerdeführers vom 3.7.2023 im Sinn des § 49 Abs. 2 VStG außer Kraft und schied aus dem Rechtsbestand aus (vgl. VwGH 25.2.1993, 92/04/0246; VwGH 17.5.2023, Ro 2021/13/0023). Sie berührt damit die Frage der Rechtswirksamkeit der Strafverfügung der belangten Behörde vom 18.9.2023 nicht.

3.4. Zur Strafverfügung der belangten Behörde vom 18.9.2023:

3.4.1. Ein (schriftlicher) Bescheid ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes mit der Zustellung bzw. Ausfolgung seiner schriftlichen Ausfertigung an eine Partei als erlassen anzusehen (vgl. VwGH 17.12.2013, 2013/09/0105). Die Unabänderlichkeit und Unwiederholbarkeit eines Bescheides beginnen bereits mit dessen Erlassung (vgl. VwGH 22.3.2023, Ra 2022/06/0321).

3.4.2. Wenn die belangte Behörde von einer Nichtigkeit der irrtümlich versandten Strafverfügung vom 18.9.2023 ausging, so übersah sie das dem österreichischen Verwaltungsverfahrensrecht immanente weitreichende Fehlerkalkül, wonach Enunziationen einer Behörde, die als normative Akte intendiert sind, nur bei besonders schwerwiegenden Fehlern als absolut nichtig anzusehen sind (vgl. VwGH 27.1.2016, Ra 2015/03/0068). Alle unterhalb dieser Grenze gelegenen Fehler führen hingegen im Rahmen des Fehlerkalküls zur Existenz eines rechtswidrigen Bescheides (vgl. VwGH 29.6.2000, 97/07/0160).

3.4.3. Die Strafverfügung vom 18.9.2023 enthält – wie festgestellt – die notwendigen Angaben einer Strafverfügung im Sinn des § 48 VStG und somit auch deren konstitutive Mindestkriterien, etwa die Bezeichnung der belangten Behörde als die die Strafverfügung erlassende Behörde, den normativen Abspruch über die Übertretung des § 20 Abs. 2 StVO, die namentliche Nennung der genehmigenden zuständigen Sachbearbeiterin der belangten Behörde und das Versehen der Ausfertigung der elektronisch erstellten Strafverfügung mit einer Amtssignatur (vgl. dazu *Raschauer* in *Raschauer/Wessely* [Hrsg.] Kommentar zum VStG, 3. Aufl. [2023] Rz 11 zu § 48). Die Strafverfügung vom 18.9.2023 ist daher nicht als absolut nichtig anzusehen, mag sie auch entgegen § 47 Abs. 1 VStG im Rahmen des ordentlichen Ermittlungsverfahrens der belangten Behörde erlassen worden sein. Die Strafverfügung wurde vielmehr mit ihrer Zustellung an den Beschwerdeführer (zu Handen seines Rechtsvertreters) am 21.9.2023 rechtlich existent.

3.5. Gegen die damit erlassene Strafverfügung wurde vom Beschwerdeführer kein Einspruch erhoben, sodass die Strafverfügung gemäß § 49 Abs. 3 VStG mit Ablauf der Einspruchsfrist (Fristende: 5.10.2023) rechtskräftig wurde. Dabei ist für das hg. Beschwerdeverfahren ausschließlich von Bedeutung, dass der Beschwerdeführer die Einspruchsfrist – aus welchem Grund auch immer - versäumte. Ob ein Verschulden des Beschwerdeführers an der Nichterhebung eines Einspruches gegen die Strafverfügung vorlag, wäre hingegen erst bei der Entscheidung über einen Wiedereinsetzungsantrag für die belangte Behörde von Belang (vgl. VwGH 28.4.1993, 93/02/0051).

3.6. Da die Strafverfügung vom 18.9.2023 – mangels eines Einspruchs – sohin in Rechtskraft erwachsen ist, stand der Erlassung des angefochtenen Straferkenntnisses in derselben Verwaltungsstrafsache das Wiederholungsverbot entgegen, welches bis zur Rechtskraft des Straferkenntnisses in jeder Lage des Verfahrens wahrzunehmen ist (vgl. etwa VwGH 17.9.2021, Ra 2021/02/0175). Aus Anlass der Beschwerde war daher das angefochtene Straferkenntnis mangels einer Entscheidungsbefugnis der belangten Behörde aufzuheben, da das gegen den Beschwerdeführer geführte Verwaltungsstrafverfahren bereits durch die rechtskräftige Strafverfügung vom 18.9.2023 abgeschlossen wurde (vgl. VwGH 10.6.2015, Ra 2015/11/0005; VwGH 14.11.2012, 2012/08/0007).

4. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack